



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 09. Februar 2017

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>45 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Sascha Siegmund) S. 49</p>	<p>46 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Freistellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Erftverbandes S. 49</p> <p>47 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Frau Silke Hoppe) S. 50</p>
---	--

Beilage

Inhaltsverzeichnis Amtsblatt 2015

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

45 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Sascha Siegmund)

Bezirksregierung
34.02.02.02 SG 4

Düsseldorf, den 25. Januar 2017

Mit Wirkung vom 01.03.2017 wird Herr Sascha Siegmund für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 4. Kehrbezirk in der Stadt Solingen (Ortsteil Gräfrath) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 49

46 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Freistellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Erftverbandes

Bezirksregierung
54.06.04.18-1

Düsseldorf, den 27. Januar 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Erftverbandes

Der

**Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim**

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Kaarst, Gemarkung Büttgen, Flur 1, Flurstück 187 Grundwasser mittels 4 Vakuumpülfilterlanzenanlagen (Wellpointanlagen) bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 250.000 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Trockenhaltung der Baugruben für die Erweiterung des Gruppenklärwerks Nordkanal.

Für dieses Vorhaben hat der Erftverband unter dem 17.10.2016 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Erftverbandes nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 49

47 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Frau Silke Hoppe)

Bezirksregierung
48.01./AOSF/Hoppe/183/H/2015

Düsseldorf, den 26. Januar 2017

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09.05.2016, AZ.: 48.01./AOSF/Hoppe/183/H/2015 an Frau Silke Hoppe öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5041 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 48
gezeichnet
Elvira Hofmeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 50

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf